



# AMTSBLATT

der EINHEITSGEMEINDE

## SCHWALLUNGEN

mit den Ortsteilen: ○ Schwallungen ○ Zillbach ○ Eckardts ○ Schwarzbach

Jahrgang 25

Freitag, den 29. März 2019

Nr. 2/2019



# *Frohe Ostern*

Ein friedliches und erholsames Osterfest  
wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern  
der Einheitsgemeinde Schwallungen

Martina Pehlert, Bürgermeisterin

# Ostergrüße

## Meine lieben Schwallunger, Zillbacher, Eckardtser und Schwarzbacher Bürgerinnen und Bürger,



es ihm nichts mehr.

Frühlüher sind schon in vielen Gärten zu sehen und die Sonne gewinnt zunehmend an Kraft. Frühjahr - so etwas

in wenigen Tagen ist das erste Viertel des Jahres 2019 schon wieder vorüber. Man denkt sich: Es ist auch gut so, denn man wartet sehnsüchtig auf das Frühjahr.

Der Winter in seinen letzten Zügen sendet uns zwar ohnmächtig so diesen und jenen Booten. Jedoch nutzt

wie erwachen und darauf freuen sich Erwachsene wie auch unsere Kinder.

Das Leben findet wieder draußen statt.

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern, besonders unseren Kindern, schöne Osterfeiertage.

Ich wünsche ihnen Gesundheit, Liebe und Hoffnung.

Mögen unsere Kinder bei schönem Wetter ihr Osterhäuschen finden!

Herzlichst

**Ihre Bürgermeisterin**

**Martina Pehlert**

## Amtliche Bekanntmachungen

### Gemeinderatsbeschlüsse

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Beschlusnummer: 328/01/2019**

**des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 19.02.2019 über die Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.12.2018 - öffentlicher Teil -**

Auf der Grundlage des § 42 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) genehmigt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen die Sitzungsniederschrift vom 18.12.2018 - öffentlicher Teil -.

#### Abstimmung:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

#### **Beschlusnummer: 329/02/2019**

**des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 19.02.2019 über die Berufung eines Kommunalwahlleiters und dessen Stellvertreters - für die Kommunalwahl am 26.05.2019**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 258) beruft der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen in seiner Sitzung am 19.02.2019 zum

#### **Kommunalwahlleiter/in:**

Herr Möller, Sebastian,  
Am Gymnasium 8, 98590 Schwallungen

und zum/zur

#### **Stellvertreter/in:**

Herr Heinz, Mathias,  
Heubachweg 24, 98590 Schwallungen

#### Abstimmung:

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

#### **Beschlusnummer: 330/03/2019**

**des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 19.02.2019 über die Auftragsvergabe für die Planungsleistungen zur Straßenbaumaßnahme „Lerchenstraße 1. Bauabschnitt 2019“ in 98590 Schwallungen.**

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 19.02.2019 den Auftrag für die

#### **Planungsleistungen zur Straßenbaumaßnahme**

**(Grundhafter Straßenbau) „Lerchenstraße 1. Bauabschnitt 2019“** (Kommunalstraße) in 98590 Schwallungen (Teilfläche Flurstück 529/7) Gemarkung Schwallungen gemäß Honorarangebot mit einer geprüften

**Bruttoangebotssumme in Höhe von 25.917,70 €**

Dem **Ingenieurbüro Oppermann GmbH** Gotha (Hauptstraße 2, 36433 Moorgrund) zu erteilen. (Einstufung Vermessung HZ II - N und Straßenbau HZ III - N)

Die tatsächlichen Planungskosten ergeben sich aus den Baukosten und werden gemäß HOAI berechnet.

Es handelt sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme mit dem KWA-Meiningener Umland.

#### Abstimmung:

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

#### **Beschlusnummer: 331/04/2019**

**des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 19.02.2019 über die Auftragsvergabe zur Anschaffung eines Minibaggers**

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 19.02.2019 den Auftrag zur Anschaffung eines Minibaggers gemäß Angebot vom 28.01.2019 mit einer geprüften Bruttoangebotssumme in Höhe von 51.824,50 € der Firma SBM Service Betriebs und Maschinenhandel GmbH, Walkmühlenweg 11, 98617 Meiningen zu erteilen.

#### Abstimmung:

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

#### **Beschlusnummer: 332/05/2019**

**des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 19.02.2019 über die Mitgliedschaft in der Internationalen Nichtregierungsorganisation „Mayors for Peace“**

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 19.02.2019 die Mitgliedschaft in der Internationalen Nichtregierungsorganisation „Mayors for Peace“.

#### Abstimmung:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltung

#### **Beschlusnummer: 333/06/2019**

**des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 19.02.2019 über die Zusammenarbeit mit der Stadt Schmalkalden bezüglich der Erstellung eines Bebauungsplanes als Gewerbegebiet im Gemarkungsbereich Schwallungen**

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen fasst in seiner Sitzung am 19.02.2019 folgenden Beschluss:

1. Die Einheitsgemeinde Schwallungen erarbeitet und erstellt gemeinsam mit der Stadt Schmalkalden einen Bebauungsplan als Gewerbegebiet.
2. Der die Gemarkung Schwallungen betreffende Bereich soll als Gewerbefläche ausgewiesen werden.
3. Der beigefügte Kartenauszug ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Abstimmung:

0 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

#### **Beschlusnummer: 334/07/2019**

**des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 19.02.2019 über den Antrag auf Baugenehmigung zum**

**Bauvorhaben „Neubau Hochbehälter“ auf Fl.st. 694/6+7 in Schwallungen, Gemarkung Eckardts**

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 19.02.2019, dem Antrag auf Baugenehmigung zum Bauvorhaben „Neubau Hochbehälter“ auf Fl.st.nr. 694/6+7, in Schwallungen, Gemarkung Eckardts zu zustimmen.

**Antragsteller:**

KWA Meininger Umland, M. Flössner,  
Marktwasserweg 10, 98617 Meiningen

**Abstimmung:**

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 335/08/2019**

**des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 19.02.2019 über den Antrag auf „Wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 t bis weniger als 75 t pro Tag“ gemäß § 16 BImSchG durch die Garten- und Landschaftsgestaltung Schwallungen e. K., am Standort „Am Klingenberg“ in 98590 Schwallungen, Flurstücke 1273/13+10+8+7; 1272/15+16; 1249/10; 1243/5 der Gemarkung Schwallungen**

**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 19.02.2019, dem Antrag auf „Wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 t bis weniger als 75 t pro Tag gemäß § 16 BImSchG durch die Garten- und Landschaftsgestaltung Schwallungen e. K., am Standort „Am Klingenberg“ in 98590 Schwallungen, Flurstücke 1273/13+10+8+7; 1272/15+16; 1249/10; 1243/5 der Gemarkung Schwallungen zu zustimmen.

**Antragsteller:**

Garten- und Landschaftsgestaltung Schwallungen e. K.,  
98590 Schwallungen, Schwarzbacher Allee 12 a

**Abstimmung:**

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

**Bemerkung:**

Zur Beschlussfassung waren 9 Mitglieder des Gemeinderates sowie die Bürgermeisterin anwesend.

Aufgrund des § 38 ThürKO war das Gemeinderatsmitglied U. Schleicher von der Beratung und Beschlussfassung zur Beschlussnummer 335/08/2019 ausgeschlossen.

**M. Pehlert**

**Bürgermeisterin**

**Öffentliche Bekanntmachung****Anhörung/öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Regionalplan Südwestthüringen**

Der Entwurf **des Regionalplans Südwestthüringen** (Planzeichnungen mit Begründung) wird

**vom 11.03.2019 bis einschließlich 15.05.2019**

in der

Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“  
Amt 3, Bauamt, Zimmer 309  
Markt 9/11, 98634 Wasungen

während der Dienstzeiten:

Mo, Mi, Fr von 07:00 - 12:00 Uhr

Di von 07:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 17:30 Uhr

Do von 07:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsdauer können von jedermann Äußerungen und Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden. Diese sind einzureichen bei der

Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen  
Thüringer Landesverwaltungsamt  
Karl-Liebkecht-Straße 4, 98527 Suhl

Schwallungen, 21.02.2019

Martina Pehlert

Bürgermeisterin

**Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Einheitsgemeinde Schwallungen****Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen****1.**

**In der Einheitsgemeinde Schwallungen sind am 26.05.2019 14 Mitglieder des Gemeinderates zu wählen.**

Zum *Gemeinderatsmitglied* sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt *in der Einheitsgemeinde Schwallungen* haben; der Aufenthalt *in der Einheitsgemeinde Schwallungen* wird vermutet, wenn die Person *in der Einheitsgemeinde Schwallungen* gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (entfällt, wenn entsprechend der Mitteilung nach Artikel 50 Absatz 2 des EU-Vertrags vom 29. März 2017 zum Zeitpunkt der Wahl gemäß Artikel 50 Absatz 3 des EU-Vertrags die Verträge auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland keine Anwendung mehr finden) sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

**1.1**

Für die Wahl des *Gemeinderats* können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

**Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 28 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter be-

rechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

## 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

## 2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

## 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im *Kreistag/Stadtrat/Gemeinderat* vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie *Gemeinderatsmitglieder* zu wählen sind (insgesamt 56 Unterschriften).

### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im *Gemeinderat* vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvor-

schlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie *Gemeinderatsmitglieder* zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im *Gemeinderat* aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im *Kreistag/Stadtrat/Gemeinderat* vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der

**Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“**

**Montags, mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und freitags**

**dienstags von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr**

**donnerstags von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

**in 98634 Wasungen, Markt 9 / 11, Zimmer 307 (2. OG)**

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

### 5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Wasungen - Herr Sebastian Möller, über Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“, Amt 1, Markt 9/11 in 98634 Wasungen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von

Listenverbindungen muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter erfolgen.

#### 6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie *Gemeinderatsmitglieder* zu wählen sind.

#### 7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

#### 8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schwallungen, 06.03.2019

S. Möller  
Wahlleiter

## Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Ortsteilbürgermeister

### 1.

**In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Eckardts Schwarzbach und Zillbach der Einheitsgemeinde Schwallungen werden am 26. Mai 2019 je ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.**

Zum *Ortsteilbürgermeister* ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (entfällt, wenn entsprechend der Mitteilung nach Artikel 50 Absatz 2 des EU-Vertrags vom 29. März 2017 zum Zeitpunkt der Wahl gemäß Artikel 50 Absatz 3 des EU-Vertrags die Verträge auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland keine Anwendung mehr finden) sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die

freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt/Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

#### 1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

**Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt/Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

#### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der

Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

### 1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, und zwar jeweils 20 Unterstützungsunterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

### 2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat bzw. Ortsteilrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt folgende Anzahl von Unterschriften: *Eckardts / 16, Schwarzbach / 16, Zillbach / 16*)

### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat/Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Ortsteilrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Gemeinde bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

**Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“**

**Montags, mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und freitags**

**dienstags von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr**

**donnerstags von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

**in 98634 Wasungen, Markt 9 / 11, Zimmer 307 (2. OG)**

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Gemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

### 4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Einheitsgemeinde Schwallungen, Herr Sebastian Möller, über Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“, Markt 9/11 in 98634 Wasungen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

### 5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber als Mehrheitswahl durchgeführt.

### 6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt/Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2019 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt/Gemeinde zusam-

men und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl am 26. Mai 2019 nicht statt.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schwallungen, 06.03.2019

Möller  
Wahlleiter

## **Wahl der Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen Eckardts, Schwarzbach und Zillbach der Einheitsgemeinde Schwallungen**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

1.

**In den Ortsteilen der Einheitsgemeinde Schwallungen sind am 26.05.2019 jeweils 4 Mitglieder des Ortsteilrates der Ortsteile Eckardts, Schwarzbach und Zillbach zu wählen.**

Zum *Ortsteilratsmitglied* sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der *Einheitsgemeinde Schwallungen* haben; der Aufenthalt in der *Einheitsgemeinde Schwallungen* wird vermutet, wenn die Person in der *Einheitsgemeinde Schwallungen* gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (entfällt, wenn entsprechend der Mitteilung nach Artikel 50 Absatz 2 des EU-Vertrags vom 29. März 2017 zum Zeitpunkt der Wahl gemäß Artikel 50 Absatz 3 des EU-Vertrags die Verträge auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland keine Anwendung mehr finden) sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl des *Ortsteilrates* können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

**Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 8 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hin-

zugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgeannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist

zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im *Kreistag/Stadtrat/Gemeinderat/Ortsteilrat* vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie *Ortsteilratsmitglieder* zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

#### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im *Ortsteilrat* vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie *Ortsteilratsmitglieder* zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im *Ortsteilrat* aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im *Kreistag/Stadtrat/Gemeinderat/Ortsteilrat* vertreten ist.

#### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

#### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der

**Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“**

**Montags, mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und freitags**

**dienstags von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr**

**donnerstags von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

**in 98634 Wasungen, Markt 9 / 11, Zimmer 307 (2. OG)**

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch

übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

### 5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Wasungen - Herr Sebastian Möller, über Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“, Amt 1, Markt 9/11 in 98634 Wasungen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter erfolgen.

### 6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie *Ortsteilratsmitglieder* zu wählen sind.

### 7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

### 8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

*Schwallungen, 06.03.2019*

**S. Möller**

**Wahlleiter**

## Kommunalwahl in der Einheitsgemeinde Schwallungen am 26. Mai 2019

### Bekanntmachung

### Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Einheitsgemeinde Schwallungen

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am **23. April 2019 um 18:00 Uhr** in der **Gemeinde Schwallungen, Sitzungszimmer, Lindenhöhe 10, 98590 Schwallungen** statt.

#### Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Schwallungen, den 29.03.2019

**S. Möller**

**Gemeindevahlleiter**

## Jagdgenossenschaft Zillbach

### Herzliche Einladung zur Versammlung

#### der Jagdgenossenschaft Zillbach und der Angliederungsgenossenschaft Schwallunger Grund/Forst Zillbach

am Freitag, **12.04.2019**, im Gasthaus Rehbockschänke in Zillbach

um 18:45 Uhr Angliederungsgenossenschaft (AG)

um 19:00 Uhr Jagdgenossenschaft (JG) Zillbach

#### Tagesordnung der Angliederungsgenossenschaft:

01. Begrüßung durch den Vorsitzenden der AG und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung.
02. Erfassung von Veränderungen in den Grundbüchern
03. EU Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGV)
04. Reinertrag 2018/19
05. Aussetzung von bejagbaren Flächen im gemeinschaftl. Jagdbezirk
06. Informationen zu Jagdgästen
07. Sonstiges
08. Schlusswort des Vorsitzenden der AG

#### Tagesordnung der Jagdgenossenschaft Zillbach

01. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
02. Änderungen im Vorstand
03. Reinertrag 2018/19
04. Revision der Kasse der JG
05. EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGV)
06. Auswertung der Winterschulung
07. Auswertung der Versammlung des TVJE in Erfurt vom 30.3.2019
08. Aussetzung von bejagbaren Flächen im gemeinschaftl. Jagdbezirk
09. Informationen zu Jagdgästen
10. Sonstiges/Anfragen
11. Schlusswort des Jagdvorsteher
12. Gemeinsames Jagdessen

Meldungen zum gemeinsamen Jagdessen **bis spätestens 06.04.19** an

Erhard Röder:

T. 0171 22 94 631, 036848 20681, erhardroeder@tele2.de

Thomas Buberl

T. 0162 88 56 881, 036848 30456

**Der Vorstand der JG und der AG**

Die abgelegten Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind innerhalb von zwei Wochen nach der Niederlegung durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und in den zur Abfallbeseitigung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

Da sich wiederholt mehrere Nutzungsberechtigte noch immer nicht an die Vorschriften halten, kann seitens der Gemeinde Schwallungen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eröffnet und mit einer Geldbuße geahndet werden bzw. eine kostenpflichtige Entsorgung durch die Gemeinde veranlasst werden.

Betroffene haben demnach sofort den Grabschmuck zu entfernen!

## Informationen

### Information zur Erweiterung MD - Gasleitungsbestand in Schwallungen:

Durch die Werraenergie GmbH, August-Bebel-Str. 36 - 38, 36433 Bad Salzungen wird der Gasleitungsbestand in Schwallungen erweitert.

Die Erweiterung erfolgt voraussichtlich in folgenden Straßen:

Riethweg	ca. 40m	Bauausführung 2019
Lindenstraße	ca. 270m	Bauausführung ab April 2019
Eisenacher Straße	ca. 340m	Bauausführung ab April 2019
Schafgasse	ca. 270 m	Bauausführung ab April 2019
Meininger Str.	ca. 100 m	Bauausführung ab April 2019
Cralacher Weg	ca. 95m	Bauausführung ab April 2019

Nähere Informationen zum beabsichtigten Bauablauf und Ausführung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Werraenergie GmbH (Tel. 03695/8760-0)



**Am Donnerstag,**

**den 25. April 2019,**

**fahren wir in den**

# Heidepark Soltau

**Kosten: ca. 40 Euro  
(Eintritt und Fahrt)**

Bitte bis zum **10.04.2019** um Meldung, wer daran teilnehmen möchte.

Abfahrtsorte werden noch festgelegt.

Garantierte Abfahrt ab Schwallungen.

Anmeldung in der Gemeindeverwaltung Schwallungen unter 036848 38110 zu den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Dienstag von 9.00 bis 17.30 Uhr oder Donnerstag von 9 bis 12 Uhr) oder bei Elfi Heimrich unter Telefonnummer 036940 50183 oder 0162 9116795.

## Amtliche Mitteilungen

### Gestaltung der Urnengemeinschaftsanlage mit „Platte“ auf den Friedhöfen in der Einheitsgemeinde Schwallungen

Die Verwaltung weist wiederholt darauf hin, dass die Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage mit „Platte“ auf den Friedhöfen der Einheitsgemeinde Schwallungen durch die Gemeinde Schwallungen erfolgt.

Die Grabstätten in der UGAmP bestehen nur aus einer Rasenfläche mit einer eingelassenen Platte auf der der Name und die Geburts- und Sterbedaten eingraviert sind. Eine von den Angehörigen zu bepflanzende Grabfläche gibt es in der UGAmP nicht. Eine Gestaltung durch Blumen, Kränze und sonstigen Grabschmuck ist nicht gestattet.

Der Grabschmuck ist ausschließlich an dem an der Urnengemeinschaftsanlage dafür vorgesehenen Platz (am Gedenkstein) abzulegen.

## Sommerferien in der Jugendherberge Wandlitz

Vom **21. bis 27. Juli 2019** findet eine Ferienfreizeit für Kinder und Jugendliche im Alter von 11 - 15 Jahren in der Jugendherberge **Wandlitz** bei Berlin statt.

Neben einem Ausflug nach Berlin mit Besuch des Reichstages und des Fernsehturmes sind ein Besuch des Wildparks Schorfheide, des Schiffshebewerkes in Niederfinow und des Barnim-Panoramas in Wandlitz geplant. Weitere Aktivitäten wie Klettern, Kanu- und Radtour sowie Baden sorgen für eine abwechslungsreiche, aktive Feriengestaltung.

Der Teilnehmerpreis beträgt **300,00 €** und beinhaltet sämtliche Kosten für Zugfahrt, Übernachtung mit Halbpension sowie alle Ausflüge. Anmeldungen für diese Ferienfreizeit nimmt die Jugendbeauftragte Elfi Heimrich unter Tel.-Nr. 036940 50183 oder 0162 9116795 ab sofort bis zum 10. April 2019 entgegen.



### Vorankündigung

**Am 14.05.2019 um 18.00 Uhr**

findet die Versammlung aller Vereine der EHG Schwallungen, in Vorbereitung des Gesamtvereinsfestes am 22.06.2019, statt.

**M. Pehlert**  
Bürgermeisterin

## Kirchliche Nachrichten

**Für Schwallungen und Schwarzbach werden die aktuellen Termine über den Info-Kanal bekanntgegeben.**

**Eckardts:**

**Sonntag, 07. April 2019**

14.00 Uhr Kirche Wernshausen,  
Festgottesdienst zum Zusammenschluss der  
Pfarrämter Roßdorf und Wernshausen

**Sonntag, 14. April 2019**

10.30 Uhr Kirche Rosa,  
Gemeinsamer Gottesdienst mit Taufe

**Freitag, 19. April 2019 - Karfreitag**

15.00 Uhr Kirche Eckardts,  
Gottesdienst zur Sterbestunde Jesu

**Samstag, 20. April 2019 - Karsamstag**

21.00 Uhr Kirche Roßdorf,  
Feier der Heiligen Osternacht mit Hl. Abendmahl

**Sonntag, 21. April 2019 - Ostersonntag**

10.00 Uhr Kirche Helmers,  
Gemeinsamer Gottesdienst

**Montag, 22. April 2019 - Ostermontag**

09.00 Uhr Kirche Wernshausen,  
Gemeinsamer Gottesdienst mit Osterbrunch

**Sonntag, 28. April 2019 - Quasimodogeniti**

14.00 Uhr Kirche Wernshausen,  
Gottesdienst

14.00 Uhr Kirche Rosa,  
Gottesdienst

**Sonntag, 05. Mai 2019 - Misericordias Domini**

14.00 Uhr Kirche Eckardts,  
Konfirmationsgottesdienst mit Hl. Abendmahl

**Sonntag, 12. Mai 2019 - Jubilate**

10.30 Uhr Kirche Roßdorf,  
Gottesdienst zur Jubelkonfirmation mit  
Hl. Abendmahl

14.00 Uhr Kirche Helmers,  
Gottesdienst

**Sonntag, 19. Mai 2019 - Kantate**

10.00 Uhr Dom Magdeburg,  
Ordinationsgottesdienst von Pfarrerin Stephanie  
Reinhardt und Pfarrerin Silke Wöhner

**Samstag, 25. Mai 2019**

14.00 Uhr Kirche Rosa,  
Hochzeitgottesdienst

**Sonntag, 26. Mai 2019 - Rogate**

10.30 Uhr Kirche Roßdorf,  
Gemeinsamer Gottesdienst mit Taufe

14.00 Uhr Kirche Wernshausen,  
Konfirmationsgottesdienst mit Hl. Abendmahl

**Donnerstag, 30. Mai 2019 - Himmelfahrt**

10.00 Uhr Roßhof,  
Gottesdienst im Grünen

## Nächster Redaktionsschluss

**Mittwoch, den 22.05.2019**

## Nächster Erscheinungstermin

**Freitag, den 31.05.2019**



**Impressum**

### Amtsblatt der Einheitsgemeinde Schwallungen

**Herausgeber:** Einheitsgemeinde Schwallungen  
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,  
98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen Teil:**

Einheitsgemeinde Schwallungen, Bürgermeisterin Frau Pehlert

**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT  
Langewiesen

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar un-  
ter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigentel:** David Galandt – Erreichbar unter der An-  
schrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine  
Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet  
werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-  
meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-  
preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von  
uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso  
wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-  
naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun-  
gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungs-  
gebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto  
und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.